

Vorlagefrage

Sind die regionalen und nationalen italienischen Bestimmungen, die verbindliche Mindestentfernungen zwischen Straßentankstellenanlagen vorsehen, insbesondere Art. 13 des Gesetzes der Region Lazio, der auf den diesem Tribunale vorliegenden Sachverhalt anwendbar und für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich ist, und die nationalen Referenzbestimmungen (Decreto legislativo Nr. 32/1998 mit späteren Änderungen und Ergänzungen, Gesetz Nr. 57/2001 und Ministerialverordnung vom 31. Oktober 2001), soweit diese in Wahrnehmung der dem Staat nach der Rechtsprechung der italienischen Corte Costituzionale zugebilligten Rechtsetzungsbefugnisse die Festlegung von Mindestentfernungen zwischen Straßentankstellenanlagen durch den erwähnten Art. 13 zulassen oder zumindest verhindern, mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Art. 43 EG, 48 EG, 49 EG und 56 EG und mit den in diesem Vertrag verankerten Gemeinschaftsgrundsätzen eines wirtschaftlichen Wettbewerbs und des Verbots der rechtlichen Diskriminierung, wie in den Gründen angegeben, vereinbar?

Rechtsmittel der Audi AG gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Vierte Kammer) vom 9. Juli 2008 in der Rechtssache T-70/06, Audi AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle), eingelegt am 16. September 2008

(Rechtssache C-398/08 P)

(2008/C 301/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Audi AG (Prozessbevollmächtigte: S. O. Gilert und Dr. F. Schiwiek, Rechtsanwälte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Rechtsmittelführerin

- Das angefochtene Urteil aufzuheben;
- Die Entscheidung der 2. Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 16. Dezember 2005 in der Beschwerdesache R 237/2005-2 aufzuheben soweit die Beschwerde gegen die Entscheidung des Prüfers teilweise zurückgewiesen wurde;
- Dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof, vor dem Gericht 1. Instanz und vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. B der VO (EG) Nr. 40/94 des Rates: Das Gericht habe — wie zuvor die Beschwerdekammer — keine ausreichenden Feststellungen zu den jeweils angesprochenen Verkehrskreisen getroffen. Angesichts der Vielzahl von Waren und Dienstleistungen, die unter der angemeldeten Gemeinschaftsmarke beansprucht wurden, sei eine pauschalisierte Betrachtungsweise nicht zulässig gewesen.

Das Gericht habe ferner bei der Prüfung der Unterscheidungskraft einen zu strengen Maßstab angelegt. Das Gericht habe erkannt, dass es sich auch bei sog. Werbeslogans der Sache nach um Wortmarken handelt. Das Gericht habe jedoch allein aufgrund der Tatsache, dass es sich nach seiner Auffassung bei der angemeldeten Marke „Vorsprung durch Technik“ um einen Werbeslogan handele, erkennbar strengere Anforderungen an die Feststellung der Unterscheidungskraft gestellt.

Verletzung von Art. 63 der VO Nr. 40/94 des Rates: Das Gericht sei auf die Überprüfung der Entscheidung der Beschwerdekammer beschränkt gewesen. Neue von den Parteien vorgetragene Tatsachen, die nicht bereits Gegenstand der Entscheidung der Beschwerdekammer waren, dürften vom Gericht weder zugelassen noch bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Das Gericht habe sich jedoch bei der Prüfung der Unterscheidungskraft auf ein vom Beklagten erst mit der Klagebeantwortung übermitteltes Dokument berufen. Die Feststellung, dass die angemeldete Gemeinschaftsmarke „Vorsprung durch Technik“ keine Unterscheidungskraft aufweist, sei maßgeblich mit dem Inhalt des Dokumentes und der Würdigung dieses Inhaltes durch das Gericht begründet worden.

Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Dritte erweiterte Kammer) vom 1. Juli 2008 in der Rechtssache T-266/02, Deutsche Post AG, unterstützt durch Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e.V. (BIEK) und UPS Europe NV/SÄ, eingelegt am 15. September 2008 (Fax: 12. September 2008)

(Rechtssache C-399/08 P)

(2008/C 301/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Kreuzschitz, J. Flett, B. Martenczuk, Bevollmächtigte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste eV, UPS Europe NV/SA, Deutsche Post AG, Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Rechtsmittelführerin

- Das angefochtene Urteil zur Gänze aufzuheben.
- Gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs festzustellen, dass die Klägerin nicht nachgewiesen hat, dass die Entscheidung gegen Artikel 87 Absatz 1 EG verstößt, und die Klage dementsprechend abzuweisen. Hilfsweise beantragt die Kommission, die Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen.
- Die Klägerin zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Rechtsmittelgegnerin ist die Deutsche Post AG (DPAG), ein auf dem Gebiet der Postdienstleistungen international tätiges Großunternehmen, das beträchtliche Ausgleichszahlungen aus staatlichen Mitteln erhalten habe. In einer separaten Entscheidung nach Artikel 82 EG aus dem Jahr 2002, die nicht angefochten worden sei, habe die Kommission festgestellt, dass die DPAG ihre marktbeherrschende Stellung durch nicht kosten deckende Preise auf dem Paketmarkt missbraucht habe. Da die DPAG in dem betreffenden Zeitraum überall Verluste gemacht habe, habe diese aggressive Preispolitik nur mit den Mitteln finanziert werden können, die das Unternehmen als Finanzausgleich erhalten habe.

Bei dem vorliegenden Rechtsmittel gehe es zentral um die Frage, welche Analysemethode die Kommission unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls anwenden durfte, um das Vorliegen einer illegalen Beihilfe an die DPAG festzustellen.

Nach der vom Gericht erster Instanz im angefochtenen Urteil bevorzugten Methode müssten alle mit den gemeinwirtschaftlichen Pflichten verbundenen Kosten und Einnahmen des Unternehmens im Bezugszeitraum darauf hin geprüft werden, ob das Unternehmen vom Staat einen überhöhten Finanzausgleich erhalten habe. Liege eine solche Überkompensation vor, könne daraus geschlossen werden, dass diese Mittel auch zur Finanzierung der unlauteren Preispolitik im benachbarten Markt der Haus-zu-Haus Paketdienste verwendet worden seien.

Nach der Methode, die in der Entscheidung angewandt worden sei, würden die durch die unlauterere Preispolitik entstandenen Fehlbeträge im benachbarten Markt ermittelt und es werde festgestellt, ob diese Fehlbeträge mit staatlichen Mitteln ausgeglichen worden sind oder nicht. Werde ein solcher Ausgleich festgestellt und gebe es keine andere Finanzierungsquelle (in Form von Eigenmitteln des Unternehmens), wäre daraus zu schließen, dass staatliche Mittel zur Finanzierung der unlauteren Preispolitik im benachbarten Markt der Haus-zu-Haus Paketdienste verwendet worden seien.

Die Kommission hält die in ihrer Entscheidung herangezogene Methode für rechtmäßig. Mit ihrer Hilfe lasse sich anhand einer

logischen Argumentationskette, die auch die Annahme einschließe, dass Geld schließlich irgendwo herkommen müsse, auf das Vorliegen einer unrechtmäßigen staatlichen Beihilfe schließen. Weder die Argumentationskette noch die ihr zugrunde liegenden Tatsachen würden in dem angefochtenen Urteil in Abrede gestellt. Dennoch gehe das Gericht erster Instanz im angefochtenen Urteil ohne weitere Erklärung von der Auffassung aus, dass nur die erste Methode in Betracht komme.

Die Kommission macht folgende Rechtsmittelgründe geltend: Es liege insoweit ein Verstoß gegen Artikel 87 Absatz 1 und Artikel 86 Absatz 2 EG vor, als diese Bestimmungen in dem angefochtenen Urteil in dem Sinn fehlerhaft ausgelegt worden seien, dass sie eine im angefochtenen Urteil ansonsten nicht beanstandete Methode ausschließen, die es ermögliche, auf der Grundlage einer logischen, stichhaltigen Argumentation auf das Vorliegen einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren staatlichen Beihilfe zu schließen. Des Weiteren beruft sich die Kommission auf die Unzuständigkeit des Gerichts erster Instanz und auf eine Verletzung von Artikel 230 EG, soweit das Gericht erster Instanz seine Zuständigkeit überschritten habe und über die in Artikel 230 EG vorgesehene Nachprüfungsbefugnis hinausgegangen sei, sowie auf Artikel 36 der Satzung des Gerichtshofs, soweit das Gericht erster Instanz es versäumt habe, die Unrechtmäßigkeit der in der Entscheidung herangezogenen Methode zu begründen.

—————

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 17. September 2008 — The Football Association Premier League Ltd, Netmed Hellas SA, Multichoice Hellas SA/QC Leisure, David Richardson, AV Station plc, Malcolm Chamberlain, Michael Madden, SR Leisure Ltd, Phillip George Charles Houghton, Derek Owen

(Rechtssache C-403/08)

(2008/C 301/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Chancery Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: The Football Association Premier League Ltd, Netmed Hellas SA, Multichoice Hellas SA

Beklagte: QC Leisure, David Richardson, AV Station plc, Malcolm Chamberlain, Michael Madden, SR Leisure Ltd, Phillip George Charles Houghton, Derek Owen